

Satzung der Stadt Löbau über die Erhebung von Ablösegebühren für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Herstellung von Garagen und Stellplätzen innerhalb der Stadt Löbau auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sie gilt für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist und Stellplätze oder Garagen auf einem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diese Zwecke öffentlich-rechtlich gesichert sind, nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten errichtet werden können.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze oder Garagen.
- (4) Das Stadtgebiet wird gemäß Anlage 2 in 3 Zonen eingeteilt:

Zone A - Altstadt und Stadtzentrum
Zone B - Innenstadt
Zone C - übriges Stadtgebiet

§ 3

Anzahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtwerte für einen Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraft-

fahrzeuge auszugehen.

- 2 -

§ 4

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht unter Einverständnis der Stadt Löbau durch Ablösung nach § 49 Abs. 2 SächsBO verlangt werden.
- (2) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein anderer Verpflichteter an die Stadtverwaltung zu zahlen hat, wird aus den durchschnittlichen Herstellungskosten (max. 60 v.H.) für einen Stellplatz einschließlich der Kosten des Grunderwerbes ermittelt.
- (3) Die Ablösegebühr für die einzelnen Zonen beträgt je Stellplatz:

Zone A -	5.000,00 €
Zone B -	3.000,00 €
Zone C -	1.500,00 €
- (4) Die Ablösegebühren sind gemäß SächsBO nach § 49 Abs. 2
 - zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich P+R-Anlagen,
 - zur Herstellung privat genutzter Stellplätze oder Garagen (z.B. Quartiergaragen für Anwohner) zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
 - für den Unterhalt bestehender öffentlicher Parkeinrichtungen oder
 - für investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrszu verwenden.
- (5) Bei der Ermittlung des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen bleiben die ersten vier Stellplätze je Vorhaben außer Betracht, gemäß § 49 Abs. 7 Sächsischer Bauordnung.

§ 5

Nachweisführung und Erhebung

- (1) Kann durch den Antragsteller mit dem Bauantrag die Einhaltung der Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 nicht nachgewiesen werden, wird durch die Stadtverwaltung in Verbindung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde ein Ab-

lösevertrag dem Bauherrn angeboten.

- 3 -

Nach gegenseitiger Unterzeichnung des Ablösevertrages kann eine Weiterbearbeitung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach erteilter Baugenehmigung.
- (3) Zur Zahlungsweise der Ablösegebühr kann die Gemeinde im Einzelfall Sonderregelungen mit dem Gebührenschuldner treffen. Als Zahlungsziel gilt das Ende des laufenden Haushaltjahres, maximal 12 Monate.

§ 6

Innkrafttreten

- (1) Die Satzung und deren Änderungen treten mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadtverwaltung Löbau in Kraft.
- (2) Für Bauvorhaben, die mit Inkrafttreten der SächsBO vom 19.08.1992 und der Musterbauordnung vom 01.08.1990 bereits genehmigt waren, deren bauliche Anlagen aber noch nicht abschließend fertiggestellt wurden, findet diese Satzung Anwendung.

- Der Oberbürgermeister -